



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Rechtsbereich Straßenverkehr
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 5. Jänner 2023
GZ 2022-0.883.742

Entwurf einer 34. Novelle der Straßenverkehrsordnung Änderung des Führerscheingesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 8. Dezember 2022, GZ 2022–0.873.477, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind Teil des legislativen Rahmens für das Verwaltungshandeln der Organe der Bundespolizei (Verkehrskontrollen) sowie in weiterer Folge der Strafbehörden (insbesondere der Bezirksverwaltungsbehörden in den Ländern sowie der Strafmänter der Landespolizeidirektionen) bei besonders hohen Überschreitungen der Tempolimits.

So sieht der Entwurf in § 99 Abs. 2f Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) bei diesen Überschreitungen der Tempolimits Geldstrafen in Höhe von 500 EUR bis 7.500 EUR und im Falle der Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafen von 72 Stunden bis sechs Wochen vor. Bei Verstößen gegen das Lenkverbot gemäß § 99d Abs. 2 StVO 1960 ordnet § 99 Abs. 2g StVO 1960 einen Strafraum bei Geldstrafen in Höhe von 700 EUR bis 2.200 EUR und im Falle der Uneinbringlichkeit bei Freiheitsstrafen von 24 Stunden bis sechs Wochen an.

In § 99c StVO 1960 sieht der Entwurf bei besonders hohen Geschwindigkeitsüberschreitungen den Verfall des Fahrzeugs vor, wenn das aus präventiven Gründen geboten erscheint. Zur Absicherung dieser Möglichkeit sollen eine vorläufige Beschlagnahme durch Straßenaufsichtsorgane und eine Beschlagnahme des Fahrzeugs durch die Behörde vorgesehen werden. Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass der Verfall des Fahrzeugs neben einer erwiesenen, qualifizierten Geschwindigkeitsüberschreitung eine „negative Prognose“ voraussetzt. Diese liege etwa bei wiederholten, rücksichtslosen Geschwindigkeitsüberschreitungen und rücksichtslosem Verhalten im Straßenverkehr im Gegensatz zu vereinzelt, geringen Überschreitungen vor.

(2) Der RH hatte in seinem Bericht „Verkehrsstrafen“ (u.a. Reihe Bund 2019/29, TZ 10) darauf hingewiesen, dass mangels eines zentralen, bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters es den Strafbehörden sowie den Landesverwaltungsgerichten grundsätzlich nicht möglich war, offene Geldforderungen oder Freiheitsstrafen außerhalb der eigenen Zuständigkeitsbereiche zentral abzufragen sowie Wiederholungstäterinnen und –täter als solche zu identifizieren. In jenen Fällen, in denen der Tatbestands– bzw. Strafkatalog einen Strafraum vorsah, konnte damit kein entsprechend höheres Strafausmaß festgesetzt werden. Der RH hatte folglich dem Bundesministerium für Inneres sowie den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich empfohlen, im Zuge von Verwaltungsreformbestrebungen die Einrichtung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters zu thematisieren, um damit ein effektiveres Verwaltungshandeln zu erreichen. Insbesondere könnte bei Wiederholungstäterinnen und –tätern die Anzahl der Vordelikte bei der Bemessung der Strafhöhe miteinbezogen werden, um damit die präventive Wirkung zu erhöhen.

(3) In seinem Bericht „Verkehrsstrafen; Follow-up–Überprüfung“ (u.a. Reihe Bund 2022/43) setzte sich der RH in TZ 4 unter dem Arbeitstitel „Raserpaket“ mit den legislativen Maßnahmen auseinander, die bislang gesetzt worden waren, um konsequenter gegen hohe Überschreitungen der gesetzlichen Tempolimits im Ortsgebiet und auf Freilandstraßen sowie gegen unerlaubte Straßenrennen, unzulässige technische Modifikationen der Fahrzeuge sowie die Verkehrssicherheit in besonderem Maße gefährdendes Verhalten vorgehen zu können. Dabei bekräftigten die Strafbehörden neuerlich – insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen des „Raserpakets“ – die Notwendigkeit eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters. Damit würde nicht nur ein gesetzeskonformer Vollzug des Verwaltungsstrafrechts (Berücksichtigung von Erschwerungs– und Milderungsgründen) unterstützt, sondern auch die Grundlage für einen einheitlichen Vollzug weiterer Rechtsmaterien, z.B. des Führerscheingesetzes, geschaffen.

In TZ 5 des soeben zitierten Berichts wies der RH ebenso darauf hin, dass die Einführung einer bundesweiten Verwaltungsstrafevidenz (unter anderem für Verkehrsstrafen) auch im Regierungsprogramm 2020–2024 verankert wurde. Die Strafbehörden wiesen unter anderem darauf hin, dass Wiederholungstäterinnen bzw. –täter derzeit nur mittels zeitaufwändiger Einzelabfragen bei den Strafbehörden außerhalb des eigenen örtlichen Wirkungsbereichs festgestellt werden können. Bei Einführung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters wäre jedenfalls mit einer Vereinfachung und einer rascheren Erledigung der Verwaltungsstrafverfahren zu rechnen. Überdies könnten dadurch Verfolgungsverjährungen vermieden werden. Der RH empfahl dem Bundesministerium für Inneres sowie den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich, beim Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt weiterhin die Erstellung eines Begutachtungsentwurfs für ein bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregister zu urgieren und die Umsetzung fachlich zu unterstützen, um ehestmöglich ein effektiveres Verwaltungshandeln zu ermöglichen.

(4) Der RH weist darauf hin, dass bei der Administration der Maßnahmen im Rahmen des „Raserpakets“ ein effizientes Verwaltungshandeln der Strafbehörden forciert werden sollte. Das schlägt sich letztendlich auch in deren Ressourcenbedarf nieder. Der RH weist daher aus Anlass dieser Begutachtung (auch vor dem Hintergrund des durch die vorgeschlagenen Maßnahmen erwarteten finanziellen Aufwands von zwischen 190.000 EUR im Jahr 2023 und 202.000 EUR im Jahr 2026)

erneut darauf hin, dass ein bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregister bislang nicht realisiert wurde. Der vorliegende Entwurf enthält keinen Hinweis auf eine Initiative des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für ein bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregister. Der RH regt daher das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie neuerlich an, sich beim Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt für ein solches einzusetzen, zumal die Einführung einer bundesweiten Verwaltungsstrafevidenz (unter anderem für Verkehrsstrafen) auch im Regierungsprogramm 2020–2024 verankert ist.

Je eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

i.V. Dr. Helga Kraus

Leiterin der Prüfungssektion IV

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat